

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die ~~Landesministerpräsidenten~~ ~~Landesminister~~ ~~Landesminister~~,
~~Landesminister~~, ~~Landesminister~~, ~~Landesminister~~, ~~Landesminister~~, ~~Landesminister~~,
den Reg. - Präs. ~~Landesminister~~

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des IX. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. September 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat aus zutreffenden Gründen das am 21. August 1965 eingegangene Gesuch des Klägers um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 ZPO abgelehnt. Es geht zutreffend von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RstW 1964, 272 Nr. 35; 1966, 36 Nr. 31; 1968, 138 Nr. 34) aus, daß der Antrag ohne schuldhaftes Zögern nach Behebung des der Fristwahrung entgegenstehenden Hindernisses eingereicht werden muß und daß eine Verzögerung um den Zeitraum, der zur Beschaffung der Unterlagen der Entschädigungsberechtigung notwendig ist, einen Schuldvorwurf nach § 189 Abs. 3 Satz 1 ZPO nicht rechtfertigt. Der Tatrichter hat hierzu festgestellt, der Kläger, der 1956 aus der Sowjetzone nach Essen gekommen sei, habe seit 1957 gewußt, daß er erst

220

- 3 -

nach Anerkennung als Flüchtling entschädigt werden könne;
er habe aber nach Aushändigung des Flüchtlingsausweises
am 3. Mai 1963 über 3 1/2 Monate nichts unternommen.
Deshalb ist der rechtliche Schluß des Berufungsgerichts,
daß der Kläger die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags
nach Behebung des Hindernisses seit 3. Mai 1963 schuldhaft
verzögert habe, nicht zu beanstanden. Gründe für diese
Verzögerung sind im Gesuch vom 21. August 1963 nicht ge-
nannt, vielmehr erst in den Schriftsätzen vom 10. Februar
1966 und 16. Oktober 1967 behauptet worden. Sie waren
nicht mehr zu berücksichtigen (BGH BzW 1971, 180 Nr. 19).

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)